



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN**  
**Einbeziehungssatzung für den Stadtteil Roßmoos Nordwest;**  
**Satzungsbeschluss**

---

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen beschloss am 08.09.2015 die Einbeziehungssatzung für den Stadtteil Roßmoos Nordwest in der Fassung vom 08.09.2015 als Satzung.

Die Einbeziehungssatzung liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht bereit. Sie kann dort von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen unter der Adresse [www.stadt-fuessen.de/rossmoos-nordwest.html](http://www.stadt-fuessen.de/rossmoos-nordwest.html) eingesehen werden. Diese Unterlagen im Internet erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht Teil dieser Bekanntmachung.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 03.12.2015  
Stadt Füssen

Gez.

Jacob  
Erster Bürgermeister

Auslegung mit den Satzungsunterlagen im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom Montag, 07.12.2015 bis Montag, 04.01.2016.